

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Unionsrechtkonformer nationaler Rechtszustand im Bereich des Mineralrohstoffgesetzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

MinroG-Novelle IE-R 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle IE-R 2025)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte 05.08.2025

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Hintergrund des gegenständlichen legitistischen Vorhabens ist ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren (VVV Nr. 2020/2094) gegen die Republik Österreich betreffend die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, (im Folgenden kurz: IE-R). In diesem Verfahren vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass auch für IPPC-Anlagen, die unter das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) fallen, einige Bestimmungen der IE-R nicht korrekt oder nicht vollständig umgesetzt worden seien.

Ziele

Ziel 1: Unionsrechtkonformer nationaler Rechtszustand im Bereich des Mineralrohstoffgesetzes

Beschreibung des Ziels:

Unionsrechtkonformer nationaler Rechtszustand im Bereich des Mineralrohstoffgesetzes und damit Vermeidung einer Verurteilung Österreichs im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 (in diesem Bereich).

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der geplanten MinroG-Novelle IE-R 2025 sollen die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2094 monierten Punkte aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufnahme einer expliziten Begriffsbestimmung für den Begriff „Emission“, die Veröffentlichung der Bewilligung von IPPC-Anlagen im Internet, die Einstellung des Betriebs im Falle einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Umwelt“, Emissionsgrenzwerte für „sonstige Schadstoffe“ sowie die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit von Umweltorganisationen (NGOs). So soll verhindert werden, dass Österreich im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/2094 in diesen Punkten verurteilt wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unionsrechtkonformer nationaler Rechtszustand im Bereich des Mineralrohstoffgesetzes

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.08.2025 11:36:45
WFA Version: 1.0
OID: 626
B2